

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
2 Abwasserverband Matheide, Celle, 20.3.2023	2.1 Zu o. a. Bauleitplanung erhalten Sie meine Stellungnahme als Träger der öffentlichen Belange für die Abwasserentsorgung. Bei der geplanten Erschließung sind seitens des Abwasserverbandes Matheide folgende Punkte zu berücksichtigen: Da die Zuwegung zum geplanten Bebauungsgebiet über eine Privatstraße erfolgen soll, sind entsprechende Dienstbarkeiten zugunsten des Abwasserverbandes Matheide für die abwassertechnische Erschließung vorzusehen. Sofern – entgegen dem Planentwurf – abwassertechnische Anlagen im Bereich des Überschwemmungsgebietes liegen sollten, sind entsprechende Maßnahmen gegen den Eindrang von Oberflächenwasser zu berücksichtigen. Die abwassertechnische Erschließung des Bebauungsgebietes ist ggf. nur über Druckentwässerung mit Anschluss an die bestehende Schmutzwasserkanalisation in der Steinförder Straße möglich. Die Art der Schmutzwasserentsorgung (private Kleinhebwerke, zentrales Abwasserpumpwerk mit Druckrohrleitung oder Freigefällekanalisation) ist im Zuge der Planung festzulegen. Die innerhalb des B-Planes liegende Fläche wurde noch nicht zu einem Abwasserbeitrag herangezogen. Nach betriebsfertiger Herstellung eines Grundstücksanschlusses wird ein II-geschossiger Abwasserbeitrag nach den Vorgaben der Abgabensatzung festgesetzt.	2.1 A Das kann zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt werden. Planfestsetzungen sind davon nicht betroffen.	

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
7 Avacon Netz GmbH Lüneburg, 16.2.2023	7.1 Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden. Folgende Anlagen liegen der Gemeinde Wietze als E-Mail vor: - Legende - Leitungsschutzanweisung - Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen - Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung - örtliche Einweisung / Ansprechpartner - Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen	7.1. A Das wird zur Kenntnis genommen werden.
8 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 16.2.2023	8.1 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Zudem liegt es in der 10000 m Emissionsschutzzone um den Truppenübungsplatz Bergen. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom	8.1 A Das wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
--------------	--------------------	---	------------

	<p>Standortübungsplatz ausgehenden Emissionen wie Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Durch die Lage des Gebietes können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und Abgasimmissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.</p>		
<p>13 Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen</p>	<p>13.1</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Am südlichen Rand des Planbereiches befinden sich jedoch Telekommunikationslinien der Telekom (Straßenseitenraum der Steinförder Straße), diese sind bei Arbeiten an der Zufahrt Steinförder Straße/ Privatstraße zu beachten. Der Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten an diesen Telekommunikationslinien sind jederzeit sicherzustellen.</p> <p>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit</p>	<p>13.1 A</p> <p>Das wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet werden. Planfestsetzungen sind hiervon nicht betroffen.</p>	

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A)
		Beschlussvorschlag (B)

	<p>Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche Infrastruktur errichtet. Sollten Ihnen Informationen hierüber vorliegen, bitten wir um Benachrichtigung. Sollte die Möglichkeit der Koordinierung mit Maßnahmen Dritter bestehen, bitten wir uns auch dies mitzuteilen.</p> <p>Im Baugebiet werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.</p> <p>Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, die im beigefügten Plan * farbig gekennzeichnete Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, zu belastende Fläche festzusetzen. * Im Anhang war kein Plan, diesen angefordert. 29.3.23</p>	<p>Die Verkehrsfläche wird im Bebauungsplan mit einer besonderen, aber versehentlich nicht definierten Zweckbestimmung belegt, nicht aber als öffentlich oder privat bestimmt. Das Ziel einer privaten Verkehrsfläche wird lediglich in der Begründung benannt. Das wird jedoch in der verbindlichen Planzeichnung redaktionell ergänzt.</p>
--	---	--

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A)
		Beschlussvorschlag (B)

	<p>Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur dieser E-Mail genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Außerdem wäre es hilfreich für unsere Planungen, wenn uns so früh wie möglich ein Plan mit der endgültigen Parzellierung und ggf. der neuen Straßenbezeichnung vorliegt.</p> <p>Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.</p> <p>Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren. Vielen Dank.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Festsetzung einer solchen Fläche ist für die Gemeinde nicht erforderlich, da es nicht zwingend die Telekom sein muss, die hier Leitungen verlegt. Die Telekom kann direkt mit dem Eigentümer über diesen Sachverhalt verhandeln.</p>
--	---	---

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
<p>15 Ericsson Services GmbH, Düsseldorf, 15.2.2023</p>	<p>15.1</p> <p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.</p>	<p>15.1 A</p> <p>Das wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Telekom ist beteiligt worden</p>	
<p>28 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 24.3.2023</p>	<p>28.1</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Nachbergbau</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen</u> Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen nicht im Bereich von Tiefbohrungen auf Kohlenwasserstoffe.</p>	<p>28.1 A</p> <p>Das wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
--------------	--------------------	---	------------

	<p><u>Nachbergbau Themengebiet Tiefbaubetriebe</u> Das genannte Gebiet befindet sich im Bereich des ehemaligen Erdölfeldes „Wietze“. Daher wird bezüglich eventuell vorhandener Bohrungen eine Beteiligung der Wintershall DEA Deutschland GmbH unter der E-Mail-Adresse „plananfragen@wintershalldea.com“ empfohlen.</p>	<p>Die Wintershall GmbH hat mitgeteilt, dass innerhalb des Plangebiets keine Bohrung vorhanden ist.</p>	
<p>28 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 24.3.2023</p>	<p>28.2 Altbergbau <u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u> Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p>	<p>28.2 A Das wird Kenntnis genommen werden.</p>	
<p>28 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 24.3.2023</p>	<p>28.3 Baugrund Der Standort liegt im Bereich einer Salzstockhochlage mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Hochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipschutes können lokal Erdfälle auftreten. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im</p>	<p>28.3 A Das wird in der Begründung so dargestellt.</p>	

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
--------------	--------------------	---	------------

	<p>Rahmen von Baumaßnahmen am Standort empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>		
<p>28 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 24.3.20232</p>	<p>28.4 Hinweise</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p>	<p>28.4 A</p> <p>Aus dem Kartenmaterial lassen sich keine Belastungen entnehmen.</p>	

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
--------------	--------------------	---	------------

	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>		
<p>29 Landkreis Celle, 20.3.2023</p>	<p>29 1</p> <p>Abteilung Immissionsschutz</p> <p>Angrenzend zum geplanten Wohngebiet befindet sich ein Supermarkt („Nettomarkt“). An der westlichen Gebäudeseite des Supermarktes ist temporär mit erhöhten Lärmemissionen bedingt durch den Anlieferungsverkehr zu rechnen. Im Genehmigungsverfahren des Supermarktes wurde die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm mittels schalltechnischer Untersuchung nachgewiesen. Trotz Einhaltung der Immissionsrichtwerte, lagen in der Vergangenheit Lärmbeschwerden der umliegenden Nachbarn vor.</p> <p>Ich rege daher an, den passiven Schallschutz in der Planung zu berücksichtigen, um eine hohe Wohnqualität in Bezug auf Lärm zu gewährleisten</p>	<p>29.1 A</p> <p>Dem wurde in der Zwischenzeit durch ein Gutachten des TÜV Nord entsprochen, der hier keine Schallschutzprobleme sieht. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
29	Landkreis Celle, 20.3.2023	29.2	<p>Abteilung Bodenschutz:</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines ehemaligen Erdölfördergebietes. Insofern ist mit dem Vorhandensein von Hinterlassenschaften wie Bohrungen, Schlammgruben, Rohrleitungen und dergl. sowie Bodenverunreinigungen zu rechnen</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind drei Erdölbohrungen erfasst. Diese wurden aus einer historischen Feldeskarte übernommen und sind nicht in der Bohrdatenbank des LBEG erfasst, somit auch nicht im Nds. Bodeninformationssystem NIBIS sichtbar. Gleichwohl rege ich an, das LBEG als Bergbehörde zu beteiligen, da Bohrungen und ein Radius von 5 m darum grundsätzlich nicht überbaut werden dürfen.</p>	29.2 A	<p>Das LBEG wurde beteiligt und hat umfangreiche Hinweise gegeben; allerdings nicht auf die genannten Bohrlöcher. Der Hinweis des Landkreises wird in die Begründung übernommen. Die Wintershall GmbH hat mittels einer historischen Karte auf ein Bohrloch hingewiesen, das sich aber in ausreichender Entfernung zum Planbereich befindet.</p>	
29	Landkreis Celle, 20.3.2023	29.3	<p>Abteilung Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Gegen die Bauleitplanung bestehen keine naturschutzrechtlichen Bedenken. Eine Rodung von Gehölzen darf gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit vom 1.10 - 28.2. durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Baustelleneinrichtung sowie während der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des Artenschutzes gemäß der §§ 39 und 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Im Zuge von Baumaßnahmen ist durch den Bauherrn vorab zu prüfen, ob durch das Vorhaben geschützte Arten oder deren Lebensstätten von Gerüstbau, Erschütterungen, Lärm etc. auch im Baumfeld betroffen sein können.</p>	29.3 A	<p>Das wird zur Kenntnis genommen. Das Naturschutzrecht ist durch den Vorhabenträger zu beachten.</p>	

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A)
		Beschlussvorschlag (B)

	<p>Werden Vorkommen von Arten und deren Lebensstätten festgestellt, ist mit dem Landkreis Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, Trift 29, 29221 Celle, Frau Hartmann, Tel. 05141-916-6621, Britta.Hartmann@lkCelle.de rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.</p>	
<p>29 Landkreis Celle, 20.3.2023</p>	<p>29.4. Abteilung Wasserwirtschaft</p> <p>Der Planbereich liegt teilweise innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes im Sinne § 78b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG).</p> <p>Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes:</p> <p>1.bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;</p> <p>Zur Vermeidung von Sachschäden könnte in diesem Fall das Geländeniveau in den betroffenen Bereichen entsprechend erhöht werden oder die Gründungshöhe der Gebäude auf ein entsprechendes Niveau festgesetzt werden. In jedem Fall ist eine Abwägung zu treffen.</p>	<p>29.4 A</p> <p>Der Sachverhalt wird in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Eine zwingende Notwendigkeit, bestimmte Höhen im Bebauungsplan festzusetzen, wird nicht gesehen. Der Eigentümer des Planbereichs kann entscheiden, wie er</p>

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>Dies sollte bereits in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>Das von den befestigten Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Regenwasser ist über die Bodenoberfläche (Flächen-, Mulden- oder Beckenversickerung) innerhalb des Grundstücks zu versickern. Lediglich für die Dachflächenentwässerung ist bei ausreichendem Grundwasserabstand eine (Rohr-) Rigolen-Versickerung möglich. Die Bedarfsflächen für die erforderlichen Versickerungsanlagen sind von der Bebauung bzw. von jeder anderen Nutzung frei zu halten. Auf ausreichende Sicherheitsabstände zu benachbarten Grundstücken ist wegen möglicher nachteiliger Einwirkungen zu achten.</p> <p>Die Regenwasserbeseitigungseinrichtungen dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet angeordnet werden.</p>	<p>diesen Sachverhalt berücksichtigen will. Durch die Begründung wird der Sachverhalt allgemein bekannt gegeben.</p> <p>Das wird in der Begründung so dargestellt.</p>	
<p>29 Landkreis Celle, 20.3.2023</p>	<p>29.5 Abteilung Vorbeugender Brandschutz:</p> <p>Es ist auf eine ausreichende Löschwasserversorgung zu achten. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis:</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass ich eine digitalisierte Ausfertigung der Bauleitplanung zur Einbindung in das Programm „webGIS“ benötige. Nach der Bekanntmachung des Planes/ der Genehmigung bitte ich daher um Übersendung der Planurkunde mit vollständiger Verfahrensleiste in</p>	<p>29.5. A</p> <p>Die ausreichende Löschwasserversorgung ist zwingend sicherzustellen. Hinweise darauf, dass dies grundsätzlich nicht möglich wäre, liegen nicht vor.</p> <p>Dem wird zu gegebener Zeit so entsprochen.</p>	

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr.	Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A)	
			Beschlussvorschlag (B)	

		digitaler Form.		
35	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Hannover, Kampfmittelbeseitigung, 1.3.2023	<p>35.1</p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß</p>	35.1 A	

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
--------------	--------------------	---	------------

	<p>nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbilddauswertung/kampfmitt_elbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Fläche A</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Fläche B</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p>	<p>Der Sachverhalt wird in der Begründung so dargestellt.</p>	
--	--	---	--

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

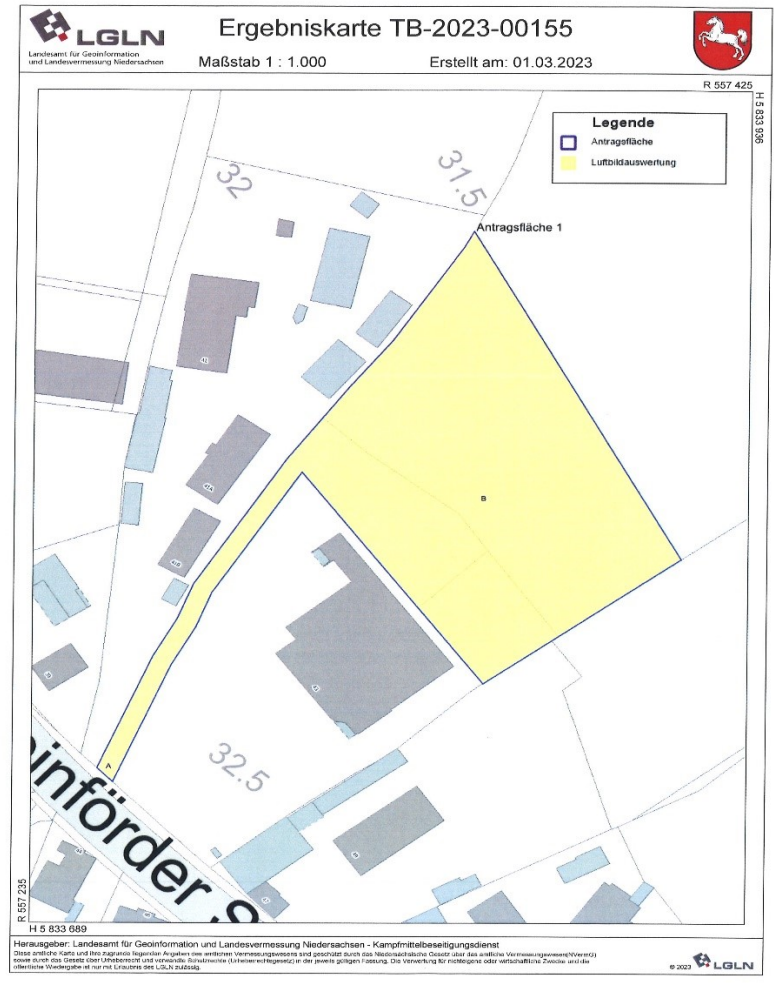
Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>		

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr.	Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag	(A)
			Beschlussvorschlag	(B)

35 Landesamt für
 Geoinformation und
 Landesvermessung
 Niedersachsen, Hannover,
 Kampfmittelbeseitigung,
 1.3.2023



Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
<p>36 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 15.3.2023</p>	<p>36.1</p> <p>Von der Aufstellung des o. g. Planvorhabens habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <p>Zur verkehrlichen Erschließung des allgemeinen Wohngebietes im Zuge der Bundesstraße 214 ist im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung das zu erwartende Verkehrsaufkommen zu ermitteln und die Leistungsfähigkeit für den geplanten Knotenpunkt B 214 „Steinförder Straße“ / Anbindung „Privatweg“ bei Station 1.059 in Abschnitt 710 im Zuge der B 214 nachzuweisen sowie die Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) zu bestimmen. <u>Inbesondere</u> ist in der Untersuchung der Querungsbedarf von Fußgängern sowie die Verkehrssicherheit von Radfahrern auf den bestehenden „Schutzstreifen“ im Verknüpfungsbereich der Verkehre B 214 „Steinförder Straße“ / Abbiegeverkehre „Privatweg“ und LA-Streifen „Netto-Markt“ zu bewerten. Der Planungshorizont ist für das Jahr 2035 vorzusehen.</p> <p>Im Hinblick auf einen verkehrsgerechten Ausbau des v. g. Einmündungsbereiches im Zuge der B 214 und zur weiteren Abstimmung zwischen der Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein Überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf</p>	<p>36.1 A</p> <p>Der Bebauungsplan selbst stellt lediglich die Verkehrsflächen insgesamt zur Verfügung, trifft aber keine Festlegungen zur konkreten Ausgestaltung der einzelnen Ausbauparameter innerhalb dieser Fläche. Die Bundesstraße selbst sowie die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche bietet die Grundlage, innerhalb der die Ausbauplanung stattfinden kann.</p> <p>Eine verkehrstechnische Stellungnahme des Büros Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, vom 13.4.2023 kommt unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung zu dem Schluss, dass gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) bei den Verkehrsmengen der Bemessungsstunde kein Linksabbiegestreifen und keine Linksabbiegehilfe im Zuge der B 214 erforderlich sei. Auch aufgrund der sehr guten bis befriedigenden Leistungsfähigkeit</p>	

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Bundesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen. Im Einmündungsbereich der Planstraße „Erschließung Wohngebiet“ zur B 214 sind Sichtdreiecke gem. RASSt 06 mit den Schenkellängen 3 m / 70 m vorzusehen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesstraßengelände nicht zugeführt werden. Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.</p> <p>Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>und Verkehrsqualität ergeben sich aus Sicht des Verkehrsplaners bei der geplanten Anbindung keine besonderen Gefahrensituationen. Der Kfz-Verkehr könne damit sicher ein- und abbiegen, der Verkehr im Zuge der B 214 werde hierdurch allenfalls geringfügig betroffen. Der Radverkehr werde im Zuge der B 214 sicher auf den vorhandenen Radfahrstreifen geführt und sei damit beim Ein- und Abbiegen direkt im Blickfeld des Kfz-Verkehrsteilnehmers. Fußgänger können die B 214 sicher an der Bedarfssignalanlage queren. Der benachbarte Lebensmittelmarkt werde vom neuen Wohnquartier ohne Querung der B 214 erreicht. Das wird in der Begründung so dargestellt.</p>	
<p>49 Vodafone GmbH, Hannover, 23.3.2023</p>	<p>49.1</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.02.2023.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p>	<p>49.1 A</p> <p>Das betrifft nicht die Planinhalte</p>	

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
--------------	--------------------	---	------------

	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU, Südwestpark 1, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente: Kaberschutzanweisung Vodafone GmbH Kaberschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</p>								
<p>52 Wintershall Dea, Langwedel, 21.3.2023</p>	<p>52.1</p> <p>Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass in der Nähe des Planungsbereichs folgende Anlagen liegen:</p> <table border="1" data-bbox="622 986 1568 1125"> <thead> <tr> <th>Anlagen/Bohrungen</th> <th>Status</th> <th>Zuständigkeit Betrieb</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bohrung Reinhold 1</td> <td>verfüllt</td> <td>Abteilung Rückbau</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Lage der betroffenen Anlagen kann dem beiliegenden Planauszug entnommen werden.</p> <p>In Bezug auf die verfüllten Bohrungen verweisen wir auf den, laut Rundverfügung 4.74 vom 29.06.1982 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einzuhaltenen Sicherheitsabstand von 5m, welcher nicht überbaut oder abgegraben werden darf.</p>	Anlagen/Bohrungen	Status	Zuständigkeit Betrieb	Bohrung Reinhold 1	verfüllt	Abteilung Rückbau	<p>52.1 A</p> <p>Das wird zur Kenntnis genommen. Nach der beigefügten Karte ist der Planbereich davon nicht betroffen.</p>	
Anlagen/Bohrungen	Status	Zuständigkeit Betrieb							
Bohrung Reinhold 1	verfüllt	Abteilung Rückbau							

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

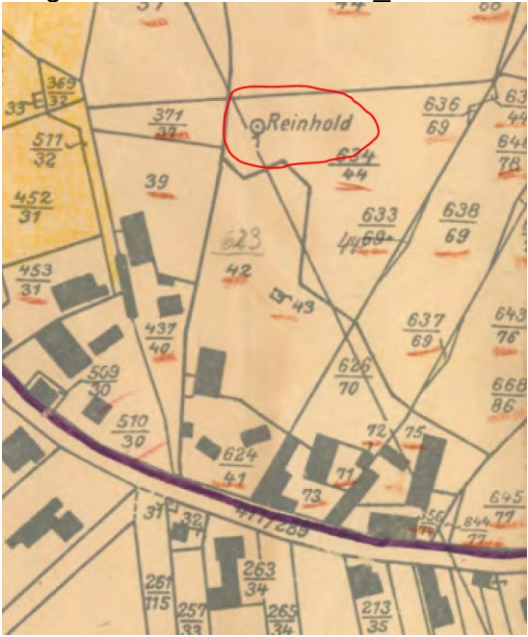
Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A)
		Beschlussvorschlag (B)

	<p>Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die vorgenannten Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.</p> <p>Hinweis: Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Alle deutschen Standorte und Aktivitäten werden nunmehr durch die Wintershall Dea Deutschland GmbH gebündelt betrieben und verwaltet. Leitungsauskünfte werden gemeinsam erteilt, diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH</p> <p>Koordinatenumrechnung Gauß-Krüger - UTM / ETRS 89</p> <p>Wintershall Dea Deutschland GmbH Land: Niedersachsen Förderbetrieb: Niedersachsen Bohrung: Altfelder Wietze</p> <p>Punkt: Reinhold 1 Ifd. Nr.: 1500</p> <p><u>Gauß-Krüger-Koordinaten*</u> - Koordinaten *** Bemerkungen Rechtswert: 3.557.464,79 Hochwert: 5.835.790,39 <u>ETRS 89 / UTM - Koordinaten ***</u> E</p>	
--	--	--

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag	(A)
		Beschlussvorschlag	(B)

	<p>32.557.370,00 N 5.833.895,45 Stand 16.10.2013 Geprüft * Gauß-Krüger - Koordinaten entnommen aus Koordinatenlisten bzw. Lageplänen der Risswerke ("Grubenbild") *** ETRS 89 / UTM - Koordinaten umgerechnet aus * Gauß - Krüger - Koordinaten mit Programm LGLN GNTRANS_NI</p> 	
--	--	--

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
<p>52 Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, 28.2.2023</p>	<p>52.1</p> <p>B-Plan W-34 und örtliche Bauvorschrift "An der Steinförder Straße"</p> <p><input type="checkbox"/> : Positiv <input checked="" type="checkbox"/> : Positiv mit Nebenbestimmungen (siehe unten), ggfs. inkl. Anlage <input type="checkbox"/> : oder Negativ mit Begründung (siehe unten), ggfs. inkl. Anlage</p> <p>Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle (ZAC) ist im Landkreis Celle und in der Stadt Celle als Untere Bodenschutzbehörde für Altablagerungen (UBB), als Untere Abfallbehörde (UAB) sowie als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖrE) zuständig</p> <p>UBB: Dem Zweckverband sind im Bereich des B-Plans keine Altablagerungen bekannt.</p>	<p>52.1 A</p> <p>Das wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>52 Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, 28.2.2023</p>	<p>52.2</p> <p>UAB:</p> <p>Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Abfallvermeidung und zum Schutz von Deponievolumen sind während der Erschließung und der Baumaßnahmen anfallende Böden so weit wie möglich am Ort des Anfalls entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften zu verwerten. Die Entsorgung von Abfällen, die nicht lokal verwertet werden können, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die entsprechenden</p>	<p>52.2 A</p> <p>Das wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
--------------	--------------------	---	------------

	<p>Nachweise sind auf Anforderung der Unteren . Abfallbehörde zu erbringen. Im Falle einer geplanten Verwendung externer mineralischer Ersatzbaustoffe, die den Regelungen der LAGA M20 (bis 31 .7.2023) bzw. der Ersatzbaustoff V und damit verbundenen Anzeigepflichten gemäß § 22 (ab 1.8.2023) unterliegen, ist die Untere Abfallbehörde rechtzeitig zu informieren. Nachweise über die schadlose Verwertung des Materials sind vor Beginn der Baumaßnahme einzuholen und auf Anforderung vorzulegen.</p> <p>örE:</p> <p>Aus dem Plan ist nicht zu erkennen wie groß der Wendekreis ist. Dieser muss mindestens 20,50m im Durchmesser und frei von Hindernissen sein. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Müllbehälter an die nächste zu befahrende Straße gestellt werden. Für eine Befahrung der Privatstraße ist außerdem eine Haftungsfreistellung beim ZAC zu beantragen. Auf das angehängte Informationsblatt wird ausdrücklich hingewiesen. Die aktuelle Satzung des Zweckverbands ist zu beachten (abrufbar unter www.zacelle.de).</p> <p>Voraussetzungen zur Sicherstellung der Abfallentsorgung bei der verkehrstechnischen Erschließung von Wohn — und Gewerbegebieten</p> <p>- Informationsblatt -</p> <p>Dieses Informationsblatt enthält Hinweise zur Gewährleistung der kommunalen Abfallentsorgung in der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen.</p> <p>Für die sichere und gefahrlose Abfallentsorgung mit Abfallsammelfahrzeugen im Landkreis Celle wird unabhängig von den bekannten baurechtlichen Normen auf folgende rechtliche Grundlagen</p>		
--	---	--	--

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A)
			(B)

	<p>verwiesen:</p> <p>Abfallsatzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Celle (ZAC) in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil I Abfallsammlung DGUV Vorschrift 43, Müllbeseitigung</p> <p>BG Verkehr Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen (DGUV Information 214-033)</p> <p>Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008</p> <p>Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf nachfolgende Ausführungen verwiesen.</p> <p>Stichstraßen/Sackgassen</p> <p>Gemäß DGUV Regel 114-601 ist ein Rückwärtsfahren grundsätzlich zu vermeiden. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. Der Wendekreis sollte 20,50m Durchmesser nicht unterschreiten. Auf eine Bepflanzung in der Mitte des Wendekreises sollte verzichtet werden. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein.</p>	
--	--	--

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A)
		Beschlussvorschlag (B)

	<p>Ist keine Wendemöglichkeit im oben genannten Sinne vorhanden, müssen Sammelplätze an der nächstmöglichen Befahrungsstelle eingerichtet werden. Dies sollte bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden und beim Verkauf der Grundstücke den zukünftigen Eigentümern mitgeteilt werden, um Diskussionen im Nachhinein zu vermeiden.</p> <p>Straßenbreite</p> <p>Gemäß 5 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50cm (je 25cm auf jeder Seite) aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05m. Da die Müllfahrzeuge einen langen Überhang haben, sollten so wenig wie möglich Hindernisse in den Straßen zu umfahren sein.</p> <p>Bauphase</p> <p>Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältern von dem Bauträger sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, müssen Sammelplätze eingerichtet werden, die mit dem ZAC abgesprochen werden müssen.</p> <p>Privatstraßen / Privatgrundstück</p> <p>Sollte die Entsorgung der Abfälle nur durch die Befahrung von Privatstraßen und/oder Grundstücken möglich sein, müssen diese für die entsprechenden Müllfahrzeuge nach den oben genannten Punkten</p>	
--	---	--

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>ausgelegt sein, insbesondere muss beachtet werden, dass die Müllfahrzeuge bis zu 26t wiegen. Nach einer Prüfung durch den ZAC und einer Haftungsfreistellung ist eine Entsorgung dann möglich.</p> <p>Ansprechpartner beim Zweckverband Abfallwirtschaft Celle für Rückfragen: Frank Aschoff; frank.aschoff@zacelle.de, Tel.: 05141 7502-120</p>		
54 Person 1	<p>54.1.</p> <p>In den Wietzer Nachrichten habe ich von diesem Plan gelesen. Dieses Grundstück ist ein Teil von Timmenhof Hofstelle. Es liegt teilweise auch im Außenbereich und das ist Überschwemmungsgebiet. Es gab einen Abzugsgraben, der nicht mehr existiert und ein unter Schutz stehendes Backhaus, das auch abgerissen ist. Neu ist ein Beregnungsbrunnen, der die Auewiese entwässert.</p> <p>Meine Anregung:</p> <p>Heute habe ich eine Begehung gemacht und festgestellt, dass noch 1 kleine Eiche und 5 große alte Eichen auf dem großen Hofgrundstück stehen. Bauer Hasselmann hat schon viele Eichen auf seiner Hofstelle abgesägt. Früher (z.B. als 1806 das Dorf abgebrannt war) hat der Herzog angeordnet. Das für jede entnommene Eiche 10 neue gepflanzt werden müssen. Das sollte auch hier geschehen. • Nun habe ich gelesen, dass nur 1 Eiche stehen bleiben soll. Ich meine, dass alle 6 . stehen gelassen werden sollten. Dann wird man sehen können, ob der relativ neue Brunnen in 30 Jahren Auswirkungen auf die Bäume haben wird.</p>	54.1 A	<p>Hierzu wird auf den Umweltbeitrag des Landschaftsarchitekten Mextorf verwiesen, in dem Ausführungen unter anderem über die genannten Bäume enthalten sind.</p>

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
54 Person 1	54.2 Hiermit rate ich zur <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u> . Und warum im beschleunigten Verfahren?	54.2 A Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den rechtlichen Vorschriften nicht erforderlich. Das beschleunigte Verfahren wird nicht mehr vorgesehen, weil der entsprechende § 13b BauGB vom Bundesverwaltungsgericht aus europarechtlichen Gründen allgemein und bundesweit für nicht anwendbar erklärt wurde.	
55 Person 2	55.1 Gegen den in den „Nachrichten aus Wietze“ vom 24.02.2023 bekanntgegebenen Bebauungsplan W-34 möchte ich folgende Einwände vorbringen: Punkt 1: Aufgrund des Klimawandels gehen Fachleute davon aus, dass sich in der Zukunft die Wetter Verhältnisse drastisch verändern werden. Und zwar in der Weise, dass in der Zukunft extreme Trockenperioden und eben auch extremen Regenperioden mit erheblich größerer Überschwemmungsgefahr zu erwarten sind Siehe: https://www.geo.de/maaazine/aeo-kompakt/19095-rtkl-erderwaermung-wirmuessen-uns-auf-immer-extremes-wetter-einstellen	55.1 A Das mag alles so richtig sein, aber es liegt auch in der Fürsorgepflicht der Gemeinde gegenüber ihren Bürgern im ausreichenden Maß für die Möglichkeit zu sorgen, dass sie einen Platz zum Wohnen finden. Bedenken gegen die Planung sind von der Unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich nicht vorgebracht worden.	

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
--------------	--------------------	---	------------

	<p>Auszüge:</p> <p>„Was bedeutet die Erwärmung für Deutschland? Werden wir im Jahr 2100 ein mediterranes Klima haben?</p> <p>Wenn Sie großflächiger schauen, dann benötigen Sie weitere Auenlandschaften und Überschwemmungsgebiete als Pufferzone, um zu verhindern, dass bei anhaltenden Regenfällen Flüsse in besiedelten Regionen über die Ufer treten. Gegen Sturmfluten hilft ein verbesserter Küstenschutz, und um die Auswirkungen von Stürmen zu reduzieren, ist es sinnvoll, kranke Bäume in der Stadt, an Straßen und Schienen zu entfernen. Umgekehrt helfen ausgedehnte Waldflächen, Stürmen ihre Kraft zu nehmen, wenn sie vom Meer über das Land ziehen.</p> <p>und</p> <p>„Nein, definitiv nicht. Denn neben den steigenden Temperaturen im Sommer erwarten uns ja auch erhöhte Niederschlagsmengen und Windgeschwindigkeiten im Herbst und im Frühjahr. Das bedeutet konkret: mehr Stürme, Überschwemmungen, Sturmfluten und Hitzewellen. Wir gehen davon aus, dass bestimmte Wetterextreme schon in den nächsten 40 Jahren fünf- bis zehnmal häufiger auftreten werden, wenn es nicht gelingt, die Erwärmung auf unter zwei Grad Celsius zu halten. Dann würde etwa statt alle 20 Jahre alle zwei bis drei Jahre eine Hitzewelle auf uns zukommen. Das bedeutet für Mitteleuropa ein völlig anderes, noch wechselhafteres Klima.“</p> <p>Das heißt, wir müssen damit rechnen, dass die bisherige Überschwemmungszone in diesem Gebiet bald nicht mehr ausreichen</p>	
--	--	--

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>wird und die dann überbaute Fläche die Situation noch verschärfen würde. Heute also Bauvorhaben zu fördern, die beginnend bei uns und sich immer belastender auf unsere nächste Generation auswirken würde, lässt verantwortungsvolle Weitsicht vermissen.</p> <p>Das kann und darf nicht außer Acht gelassen werden bei heutigen Entscheidungen!</p>		
55 Person 2	<p>Punkt 2:</p> <p>Voller Freude stellte ich nach meinem Zuzug in die Wohnung mit freiem Blick über das Feld und die Weiden hier fest, dass es neben Habichten, Bussardarten auch Rotmilane gibt! In meiner vorherigen „Heimat in der Schweiz“ waren Rotmilane häufig zu sehen. Hier ist das ausgesprochen selten!</p> <p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind lebensnotwendig für die Rotmilane. Deshalb bedeutet eine derart große Reduzierung der landwirtschaftlichen Fläche die Zerstörung von Lebensraum für die Rotmilane.</p> <p>Das darf nicht sein</p> <p>Wir haben in der Gemeinde noch genug freie Flächen innerhalb bereits bebauter Zonen die ohne derart negative Risiken und Folgen für so ein geplantes Bauvorhaben in Frage kommen.</p>	<p>Rotmilane sind weltweit selten, nicht aber in Norddeutschland.</p> <p>Die hier für eine Erweiterung der Ortslage in Anspruch genommen Fläche wird im Verhältnis zur umgebenden landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht als „derart groß“ eingeschätzt.</p> <p>Bedenken gegen die Planung sind von der Unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich nicht vorgebracht worden.</p>	

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A)
		Beschlussvorschlag (B)

57. NABU, Celle, 12.4.2023	<p>Zum o.g. Bebauungsplan nehmen wir Stellung: Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange von Helmut Mextorf Zu 1) Kurzdarstellung - Planungsumfang und –inhalte Zur Feststellung, dass Neubedarf an Grund und Boden von bislang unbepanter bzw. unbebauter Offenlandschaft außerhalb der Ortslage gegeben ist, fordern wir die Gemeinde Wietze auf, den Focus auf die Innenentwicklung im Gemeindegebiet zurichten, bevorzugt Bestandsimmobilien zu nutzen und die Erschließung weiterer Neubaugebiete zu beschränken. In Hinsicht auf den Klimawandel sind die Auswirkungen der zunehmenden Bodenversiegelung bekannt. Das mit der Bebauung verlorene Grünland wäre nicht nur ein guter Schutz vor Bodenerosion im angrenzenden Überschwemmungsgebiet der Wietze, es würde auch das schädliche Kohlendioxid binden. Zu 3) Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung Hier wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden soll. Zu 6a) Umweltauswirkungen Das Bebauungsgebiet mit dem angrenzenden Überschwemmungsgebiet der Wietze dient Rehen, Eisvögeln, Staren, Silberreiher, Buntspecht, Grau- und Kanadagänsen, Stockenten sowie Mäusebussard und Rotmilan als Lebensraum, Amphibien nutzen das Gelände zur Wanderung zu ihren Laichgebieten. Durch die Bebauung ist dieser Lebensraum nachhaltig gestört bzw. zerstört. Die Gemeinde wird aufgefordert, ausdrücklich zu überwachen, dass a[lle vorhandenen Bäume während der Bebauungszeit ausreichend geschützt sind und mit den Eigentümern der Nachbargrundstücke eine Absprache auch über die Kronen und Äste der Bäume, die die Bebauungsgrenze überragenden, zu schützen.</p>	<p>Der Rat der Gemeinde Wietze hat die Aufstellung des Bebauungsplanes und damit die Inanspruchnahme dieses Landschaftsausschnittes für die Siedlungsentwicklung beschlossen. Von der Planung ist im Übrigen überwiegend Ackerfläche betroffen.</p> <p>Das ist richtig, nimmt aber nicht den Gemeinden die Möglichkeit, Baugebiete auszuweisen.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 (1) BNatSchG sind hier nachweislich nicht betroffen, artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Im Übrigen ist zu den genannten Arten festzustellen, dass z.B. Eisvogel im überplanten Gebiet gar nicht vorkommen können. Gehölzbeseitigung, soweit sie erforderlich sein sollte, wird in der nach Naturschutzrecht dafür zulässigen Zeit</p>
----------------------------	---	---

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
 Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>Beseitigung einzelner Bäume lehnen wir ab.</p> <p>Von der Gemeinde ist ebenso sicherzustellen, dass sämtliche Baumaßnahmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben nicht im Zeitraum vom 1.3.-30.9. erfolgen.</p> <p>8) Erforderliche Gestaltungs- und Sicherungsmaßnahmen Zu Sicherung / Erhaltung Siehe unsere Einwände unter Punkt 6 Zu Gestaltung Wir begrüßen die Vorschläge des Gutachters zur Gestaltung der Grundstücke miteinheimischen Gehölzen und Obstbäumen zu bepflanzen, die unserer Auffassung nach mit den neuen Eigentümern bindend vertraglich vereinbart werden sollten. Dazu gehört auch das ausdrückliche Verbot der Anlage von Schottergärten. Beide Auflagen sind von der Gemeinde zu überprüfen. Bei der Bepflanzung von Vogelschutzgehölzen und Alternativen zu Schottergärten steht der NABU gern zur Beratung zur Verfügung.</p>	<p>erfolgen. Nachbarrechtliche Sachverhalte in Bezug auf Gehölze sind unter den jeweiligen Grundeigentümern zu regeln.</p> <p>Eine gesetzliche Vorgabe, dass in dem genannten Zeitraum keinerlei Baumaßnahmen durchgeführt werden dürfen, gibt es so nicht.</p> <p>Das wird so zur Kenntnis genommen.</p>	

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan W-34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“,
Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung auf der ehemaligen Grundlage des § 13b BauGB

Stand vom 29.9.2024
Planstand: 25.11.2022

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A)
		Beschlussvorschlag (B)

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:

- **Amprion GmbH, Dortmund**
- **Celle-Uelzen Netz GmbH, Celle**
- **EWE Netz GmbH, Oldenburg**
- **Exxon Mobil**
- **Forstamt Fuhrberg**
- **Handwerkskammer Lüneburg-Stade**
- **Landvolk Niedersachsen**
- **Landwirtschaftskammer, Uelzen**
- **LGLN Katasteramt, Celle**
- **Primagas Energie GmbH, Krefeld**
- **Region Hannover**
- **Stadt Burgwedel**
- **Stadtwerke Hannover / Enercity**
- **TenneT TSO GmbH, Lehrte**
- **Vodafone GmbH, Hannover**
- **Windpark Wietze**